

Vorlage, DS-Nr. 2021/0534

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Unterstützung des Vereins Sea-Eye und die Übernahme einer Patenschaft
hier: Antrag GRÜNE Fraktion vom 26. März 2021

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die genauen Rahmenbedingungen zur Übernahme einer möglichen Patenschaft zu klären und dem Rat zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Im gesamtstaatlichen Gefüge ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beschränkt auf die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG genannten „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“. Dabei hebt das Bundesverfassungsgericht in seiner „Rastede Entscheidung“ (S. 151 f.) das bürgerschaftliche Element besonders hervor, indem es weiter ausführt, dass darunter diejenigen Bedürfnisse und Interessen zu verstehen seien, die den Gemeindegewohnern „gerade als solchen gemeinsam [seien], indem sie das **Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der [politischen] Gemeinde**“ betreffen. „Nur soweit es sich um eine dieser Zuordnung unterfallende Aufgabe handelt, erwächst den Gemeinden die Befugnis, sich einer solchen Angelegenheit, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung überantwortet ist, [...] anzunehmen“; so wörtlich: OVG NRW, Urteil vom 19. Januar 1995 — 15 A 569/91 — NWVB1. 1995, 170f. .

Der Rat einer Gemeinde ist im Bereich ausschließlich staatlicher Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nicht berufen, als Repräsentant der Gemeindebevölkerung Erklärungen abzugeben, mögen diese auch in Kenntnis der fehlenden Entscheidungsbefugnis nur als unverbindliche Empfehlungen formuliert sein. Den Gemeinden steht insoweit kein allgemeinpolitisches Mandat zu (OVG

NRW, Urteil vom 16. Dezember 1983, OVG 37, 68, DVBl. 1984, 155, DÖV 1984, 300; OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Oktober 1986, RSp. Entsch. Nr. 90 zu § 2 GO; Urteil vom 25. März 1987, RSp. Entsch. Nr. 101 zu § 2 GO; OVG RLP, Beschluss vom 15. November 1985, RSp. Entsch. Nr. 100 zu § 2 GO; Urteil vom 19. Mai 1987, NVwZ 1988, 466, RSp. Entsch. Nr. 102 zu § 2 GO; Urteil vom 15. März 1988, LKr. 1988, 530; Bay. VGH, Urteil vom 24. August 1988, DVBl. 1989, 158, RSp. Entsch. Nr. 21 zu § 1 GO; VG Schleswig, Beschluss vom 9. Juli 1987, RSp. Entsch. Nr. 103 zu § 2 GO; VG Darmstadt, Urteil vom 11. Januar 1988 — V/1 E 161/86; BVerwG, Beschluss vom 4 §2GO 22. Dezember 1988 — 7 B 250/87 — NVWZ 1989, 469/470; BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1990 — 7 C 37.89 — DVBl. 1991, 491/492, VGH Mannheim, Urteil vom 6. Dezember 1989 — 4 B 87.556 — NVWZ-RR 1990, 497 [498].

Aufgrund der fehlenden Befassungskompetenz der Stadt Troisdorf darf die Verwaltung für eine außerhalb des Gemeindegebietes auszuführende Aufgabe auch keine öffentlichen Mittel aufwenden, so dass eine Spende in beantragter Höhe nicht getätigt werden kann. Der Bürgermeister müsste eine entsprechende Entscheidung des Rates monieren, so dass es nicht zu einer Ausführung kommen könnte.

Auf der Basis dieser Rechtsprechung empfiehlt die Verwaltung, eine Entscheidung über die Ausgestaltung einer möglichen Patenschaft erst dann zutreffen, wenn die in Bearbeitung befindlichen Konzepte des Vereins Sea-Eye vorliegen und die Verwaltung hierzu einen Entscheidungsvorschlag vorlegen kann.

Alexander Biber
Bürgermeister